

Soll und Haben
Steuern – eine Sommergeschichte
Die neue GmbH
Neues Revisionsaufsichtsgesetz und
Änderung der OR-Vorschriften über die Revisionsstelle

schon gewusst?
Höchstversicherter Verdienst erhöht

für Sie gehört
Schaffhausen: neue Kinderzulagen 2008

persönlich
Pensionierung von Sonja Wegmüller
Marcel Wyss – Mehrwertsteuer-Spezialist

plus

Info der Tresura Treuhand AG

Soll und Haben

Steuern – eine Sommergeschichte

In der Ausgabe des TREX 4/2007, der Fachzeitschrift für den Praktiker, herausgegeben vom Schweizerischen Treuhänder-Verband STV, erschien anfangs August ein Artikel, den wir Ihnen auf keinen Fall vorenthalten wollen! Er erklärt in leicht verständlicher Sprache das Wesen und die Grundzüge der Steuern anhand einer erfrischenden Sommergeschichte.

10 Personen gingen jeweils zusammen in einem netten Restaurant essen. Die Rechnung für die gesamte Gruppe betrug jeweils 100 Franken. Da die Einkommen und die familiäre Situation innerhalb der Gruppe sehr unterschiedlich waren, haben sie beschlossen, die Rechnung in der gleichen Art und Weise zu begleichen, wie sie ihre Steuern bezahlen. Die Zeche wurde somit wie folgt aufgeteilt:

- 4 Personen (die ärmsten) zahlen nichts
- die 5. Person bezahlt 1 Franken
- die 6. Person bezahlt 3 Franken
- die 7. Person bezahlt 7 Franken
- die 8. Person bezahlt 12 Franken
- die 9. Person bezahlt 18 Franken
- die 10. Person (die vermögendste unter ihnen) bezahlt den Rest von 59 Franken.

Die Gruppe führte diese Zahlungsweise täglich fort und schien mit dieser Lösung glücklich zu sein. Eines Tages kam der Wirt an ihren Tisch, freute sich über die guten Kunden und ihre tägliche Konsumation und wollte sich mit einem Rabatt von 20% bei ihnen bedanken.

Fortsetzung auf Seite 2

Liebe Leserinnen und Leser

Eine Mitarbeiterin verlässt die Firma und freut sich auf die Pensionierung. An sich nichts aussergewöhnliches. Geschieht dies aber nach über 22 Jahren Betriebszugehörigkeit, so ist das doch nicht mehr ganz alltäglich! Ich sage nur:

Sonja – mach's guet! Alles weitere auf Seite 4.

Als Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV haben wir uns verpflichtet, jedes Jahr nachweislich mindestens 4–5 Tage für unsere Weiterbildung aufzuwenden. Dass dies nicht nur Worthülsen bleiben, sei am Beispiel unseres Partners Marcel Wyss demonstriert. Um dem Moloch MWST mit der nötigen Kompetenz zu begegnen, hat er einige Anstrengungen auf sich genommen (Seite 4).

Allerorts wird über Standortvorteile in Form von Steuersenkungen diskutiert. Umverteilung,

Geschenke und Ungerechtigkeit sind dabei nur einige Begriffe, die sich «Links» und «Rechts» um die Ohren schlagen. Die Sommergeschichte auf Seite 1–2 bringt es auf den Punkt – mit einem Augenzwinkern.

In der T-Plus Ausgabe 1/2006 haben wir ein erstes Mal über die möglichen Neuerungen in der Revisionsgesetzgebung berichtet. Diese liegen nun definitiv vor – und werden nicht zuletzt auch in unserer Branche für grössere Aufregung – um nicht zu sagen Umwälzungen – sorgen (Seite 3). Gleichzeitig treten auch die neuen Regelungen im GmbH-Recht in Kraft (Seite 3–4). ☒

Viel Spass beim Lesen – und wie immer:
Falls Sie weitere Fragen haben – Anruf genügt!

Heinz Brandenberger

schon gewusst?

Höchstversicherter Verdienst erhöht

Der höchstversicherte Verdienst in der obligatorischen Unfallversicherung wird per 1.1.2008 von Fr. 106'800 (12 x 8'900) auf Fr. 126'000 (12 x 10'500) angehoben. Der neue Höchstbetrag gilt auch bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie bei den Taggeldern der Invalidenversicherung.

Mit dieser Anpassung erfüllt der Bundesrat die gesetzlichen Vorgaben und stellt sicher, dass ab

1.1.2008 mindestens 92% der versicherten Arbeitnehmenden bei Unfällen zum vollen Lohn versichert sind. Arbeitnehmende mit einem Bruttoeinkommen von über Fr. 106'800 können von verbesserten Leistungen in der Unfall-, Arbeitslosen- und Invalidenversicherung profitieren. Für Betriebe mit einer Unfall-Zusatzversicherung empfiehlt es sich, diese Versicherungsdeckung zu überprüfen. So kann eine allfällige Überversicherung vermieden und dabei Geld gespart werden. ☒

Heinz Brandenberger



+ Soll und Haben



Ab diesem Tag betrug die Rechnung also nur noch 80 Fr. Die Aufteilung der Rechnung sollte gleich bleiben wie bisher. Die ersten 4 Personen konnten weiterhin gratis essen. Die übrigen sechs stellten fest, dass ihr Beitrag um je 3.33 Fr. reduziert würde, wenn man den Rabatt durch 6 teilen würde. In der Folge hätten der fünfte und sechste Teilnehmer ebenfalls nichts mehr bezahlen müssen. Konnte das richtig sein? Der Wirt schlug daher vor, die Gruppe sollte doch die Kürzung in etwa proportional zu ihrem bisherigen Anteil vornehmen. Das brachte folgendes Resultat:

- die 5. Person zahlt nichts mehr
- die 6. Person zahlt neu 2 statt 3 Franken (Ersparnis 33%)
- die 7. Person zahlt neu 5 statt 7 Franken (Ersparnis 28%)
- die 8. Person zahlt neu 9 statt 12 Franken (Ersparnis 25%)
- die 9. Person zahlt neu 14 statt 18 Franken (Ersparnis 22%)
- die 10. Person zahlt neu 49 statt 59 Franken (Ersparnis 16%)

Alle sechs Personen profitierten von diesem Arrangement und die vier ärmsten konnten weiterhin gratis essen.

Eines Tages kam es nach dem Essen vor dem Restaurant zu einer angeregten Diskussion. Alle zehn Personen verglichen ihre jeweilige Einsparung erneut. Die 6. brachte vor, dass sie nur mit 1 Fr. von den 20 Fr. Rabatt profitieren würde und warf der 10. Person vor, dass sie eine Reduktion von 10 Fr. bekommen hätte. «Ja, genau», pflichtete die 5. Person bei – die ja neu nun nichts mehr bezahlen musste – «ich habe auch nur eine Reduktion von 1 Fr.»! Nun mischte sich auch die 7. ein und meinte aufgebracht zum 10.: «Jawohl – ich habe auch nur eine Minderung von 2 Fr.! Es sind doch immer die Rei-

chen, die von Ermässigungen profitieren!» Da wollten die ersten vier Personen nicht zurückstehen und gaben unisono zu bedenken, dass sie gar nichts erhalten hätten! Dieses System würde doch nur die Armen ausbeuten! Es gab kein Halten mehr – die 10. Person wurde von den übrigen neun verprügelt. Am nächsten Tag – wen wundert's – erschien die 10. Person nicht mehr zum Mittagessen. Die übrigen neun assen ohne ihn. Als der Wirt mit der Rechnung an den Tisch trat, merkten sie, dass ihr gestriges Verhalten wohl kontraproduktiv war. Sie realisierten erst jetzt, dass sie zuwenig Geld hatten, um die Rechnung – ja nicht einmal die Hälfte dessen – bezahlen zu können. Und die Mär von der Geschichte? Vielverdiener und Vermögende zahlen weitaus am meisten Steuern. Attackiert und «verprügelt» man Sie deswegen auch noch, werden sie sich am Mittagstisch nicht mehr zeigen. Es gibt ja noch viele feine Restaurants auf dieser Welt. 🍷

Heinz Brandenberger

Die neue GmbH

Das seit 1936 unverändert gebliebene GmbH-Recht wurde im Rahmen der neuen Revisionsgesetzgebung umfassend überarbeitet. Die Mängel des bisherigen Rechts sollten beseitigt werden. Als unbefriedigend wurden v.a. die subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter

für nicht einbezahltes Stammkapital, die Stammkapitalobergrenze von Fr. 2 Mio, die komplizierte Übertragung von Stammanteilen und die fehlende Revisionspflicht empfunden. Das neue Recht wird per 1.1.2008 in Kraft treten. Die wesentlichsten Neuerungen auf einen Blick sind:

Einpersonengesellschaft

Die Gründung als Einpersonen-GmbH wird möglich. Bisher waren dafür mindestens 2 Personen verlangt. In der Praxis erfüllte die zweite Person allerdings häufig die Rolle eines «Strohmannes» – mit minimaler Beteiligung, aber voller Solidarhaftung.

Stammkapital

Das Kapital beträgt weiterhin mindestens Fr. 20'000. Nach oben besteht aber keine Einschränkung mehr. Neu ist es aber zwingend, dass das Stammkapital mittels Geld oder Sacheinlagen zu 100% liberiert werden muss. Eine Einzahlung von nur 50% ist nicht mehr zulässig.

Haftung

Durch die vollständige Einzahlung kann auf die Solidarhaftung der Gesellschafter verzichtet werden.

Übertragung von Stammanteilen

Das Abtreten und Übertragen von Anteilen wird wesentlich einfacher. Der einzelne Gesellschafter kann künftig mehr als einen Stammanteil besitzen. Daher ist eine Beteiligungsänderung möglich, ohne deswegen die Statuten zu ändern. Auch die öffentliche Beurkundung und die zwingende Zustimmung der Gesellschafter mit qualifiziertem Quorum ist nicht mehr nötig. Neu ist aber unabdingbar, im Abtretungsvertrag die statutarischen Pflichten des neuen Gesellschafters ausdrücklich zu benennen.

Rechnungslegung

Die Vorschriften bezüglich Rechnungslegung entsprechen nun analog denjenigen des Aktienrechts. Es umfasst insbesondere auch die obligatorische Zustellung des Geschäftsberichtes an die einzelnen Gesellschafter.

Geschäftsführung

Der oder die Geschäftsführer müssen nicht mehr zwingend Gesellschafter sein. Steht z.B. in einem Familienunternehmen kein Nachfolger zur Verfügung, kann die Geschäftsführung nun auch an Dritte vergeben werden, ohne diese zwingend am Kapital zu beteiligen.

Wohnsitzproblematik

Die GmbH muss durch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat. Das muss aber nicht mehr zwingend ein Gesellschafter, sondern kann auch ein Geschäftsführer sein.

Kompetenzen

Die Kompetenzen von Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung sind neu klar geregelt. Die



Aufsichts- und Kontrollfunktion der Gesellschafterversammlung wird damit deutlich verbessert. Die Entschädigung des Geschäftsführers z.B. wird neu durch die Gesellschafterversammlung festgelegt.

Nachschusspflicht

Neu darf die mit einem Stammanteil verbundene Nachschusspflicht nur noch das Doppelte des Nennwertes betragen; der Maximalbetrag jedes Stammanteiles ist in den Statuten festzuhalten.

Revisionspflicht

Die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle gilt neu auch für die GmbH. Dabei gelten die gleichen Regelungen wie bei der AG. In diesem Zusammenhang wird auf den entsprechenden Artikel von Victor Wyss in dieser Ausgabe verwiesen (Je nach Grössenordnung der Gesellschaft: ordentliche Revision, eingeschränkte Revision oder Verzicht auf eine Revisionsstelle).

Für GmbHs, die vor dem 1.1.2008 gegründet und im Handelsregister eingetragen wurden, ist für die Anpassung an das neue Recht eine Übergangsfrist von 2 Jahren vorgesehen. Davon betroffen sind übrigens ca. 100'000 Unternehmen. In den allermeisten Fällen wird v.a. eine Statutenänderung zwingend anfallen. Bei vielen ist auch die vollständige Liberierung vorzunehmen, sowie an die Wahl einer Revisionsstelle zu denken.

Auswirkungen des neuen GmbH-Rechts auf die AG

Zur Wahrung der Gleichbehandlung im Gesellschaftsrecht werden punktuell auch Änderungen bei der AG (und auch Kommandit-AG und Genossenschaft) vorgenommen. Ab 1.1.2008 kann auch die AG als Einpersonengesellschaft gegründet werden. Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Erfordernis der «Pflichtaktie» befreit und erhalten ein gesetzliches Recht auf die Teilnahme an der Generalversammlung. Die bisherigen Nationalitäts- und Wohnsitzerfordernisse werden ebenfalls stark gelockert.

Sollten Sie bzw. Ihr Unternehmen von den genannten Neuerungen im Gesellschaftsrecht betroffen sein: Wir helfen Ihnen gerne und beraten Sie bei den nötigen Vorkehrungen. ☒

Heinz Brandenberger

Neues Revisionsaufsichtsgesetz und Änderung der OR-Vorschriften über die Revisionsstelle

Seit dem 1. September 2007 ist das neue Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft, das vorschreibt, welche Qualifikationen ein Revisor besitzen muss, um eine Firma einer bestimmten Kategorie zu prüfen.

Per 1. Januar 2008 werden die entsprechenden OR-Artikel in Kraft treten, die regeln, welche Revisionsart eine Firma wählen muss oder kann. Diese Vorschriften gelten für alle juristischen Gesellschaftsformen, also AG, GmbH, Genossenschaften oder Vereine mit einem kommerziellen Zweck. Neu sind die Gesellschaften in vier Kategorien eingeteilt, die sich nach der Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung einer Firma richten (siehe untenstehende Tabelle).

Die Tresura Treuhand AG beschäftigt keine Revisionsexperten, sodass wir die Firmen der Kategorien 1 und 2 (wie bisher) nicht revidieren dürfen. Unsere Mandatsleiter besitzen Diplome als Betriebsökonom oder Experten für Rechnungslegung und Controlling. Die Registrierung als zugelassene Revisoren für die Kategorie 3 wäre für alle daher möglich, jedoch nur mit erheblichem Aufwand und/oder zusätzlicher Ausbildung zu erreichen. Andererseits sind wir bereits bisher nicht sehr stark im Bereich Wirtschaftsprüfungen engagiert, sodass die Tresura Treuhand AG beschlossen hat, sich auf ihre Kernkompetenzen Wirtschafts- und Steuerberatung,

Buchführung, Personaladministration und Verwaltung von Vorsorgestiftungen zu spezialisieren und in Zukunft keine Revisionsarbeiten als gewählte Revisionsstelle mehr auszuüben.

Dagegen werden wir für die Kategorie 4 im Rahmen unserer Wirtschaftsberatung Berichte erstellen, welche die Gesellschafter über die Korrektheit oder Mängel eines Jahresabschlusses orientieren. Für diese Berichte haften wir im Rahmen der normalen Auftragsausübung, jedoch nicht als Organ (eingetragene Revisionsstelle) der überprüften Firma. Wir werden in den nächsten Wochen mit allen bisher von uns revidierten Unternehmen Gespräche führen, ob ein Opting-Out, also der Verzicht auf eine Revisionsstelle, in Frage kommt und ob dieser Verzicht sinnvoll ist. Will oder kann einer unserer Mandanten auf die Revisionsstelle nicht verzichten, werden wir eine befreundete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorstellen und die Entscheidung über die Wahl dieser oder einer anderen Firma als Revisionsstelle mit unseren Kunden besprechen.

Es stellt sich die Frage, ob bei einem Verzicht auf eine Revisionsstelle die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens beeinträchtigt wird. Dazu zitieren wir aus der Kundenzeitschrift von UBS AG: Die Wahl des Revisionsverfahrens hat keinen direkten Einfluss auf das Rating. Selbst wenn der Revisionsbericht fehlt, bedeutet das allein aus heutiger Sicht nicht, dass ein Unternehmen ein höheres Ausfallrisiko besitzt als ein revidiertes. Damit wird auch die Preisbestimmung eines Kredites durch die Änderungen im Revisionsbereich grundsätzlich nicht tangiert (UBS outlook 2/2007). ☒

Victor Wyss

Kat	Grösse des Unternehmens	Qualifikation des Revisors und Revisionsart
1	Internationale Unternehmen	Revisionsexperte für ordentliche Revision
2	Mittel- und Grossunternehmen	Revisionsexperte für ordentliche Revision , wenn 2 der folgenden 3 Kriterien erfüllt: 1) Bilanzsumme grösser als Fr. 10 Mio. 2) Umsatz grösser als Fr. 20 Mio. 3) Mehr als 50 Vollzeitstellen
3	Klein- und Kleinstunternehmen	zugelassener Revisor für eingeschränkte Revision , wenn 2 der obigen 3 Kriterien nicht erfüllt sind
4	Kleinstunternehmen	Opting-Out , das heisst: es ist keine Revisionsstelle mehr notwendig, sofern sämtliche Aktionäre einverstanden sind und wenn wie Kat 3, aber max. 10 Vollzeitstellen



persönlich

Pensionierung von Sonja Wegmüller



Vor 22 Jahren, am 23. September 1985, trat Frau Sonja Wegmüller als Sachbearbeiterin in die Tresura Treuhand AG ein. Sie betreute bereits damals vorwiegend die Gehaltsabrechnungen unserer Mandanten. Zu Beginn ihrer Tätigkeit wurden diese Abrechnungen noch auf einer RUF-Buchungsmaschine mit riesigen Plattenspeichern erstellt. Das Wort «riesig» bezieht sich dabei aber nicht auf die Datenmenge, die gespeichert werden konnte, sondern auf die Platten selbst, die einen Durchmesser von 80 cm aufwiesen und etwa 40 cm hoch waren. Bis zum heute angewendeten Lohnprogramm von ABACUS hat Sonja Wegmüller insgesamt vier mal neue EDV-Programme erlernen und beherrschen müssen, um die Arbeiten für unsere Kundinnen und Kunden immer optimal und kostengünstig erledigen zu können. Erfreulicherweise musste Frau Wegmüller während ihrer Zeit bei uns nur grosse Veränderungen in der EDV erleben. Die gleichen Mandanten, die bereits vor 22 Jahren ihre Lohnabrechnungen von Frau Wegmüller erstellen liessen, sind noch heute unsere Kunden. Diese Beständigkeit spricht für den guten Service, der ihnen von Sonja Wegmüller geboten wurde und dafür bedanken wir uns bei ihr ganz herzlich. Sonja Wegmüller hat unsere Firma am 31. Juli 2007 verlassen, um den wohlverdienten Ruhestand antreten zu können. Wir wünschen ihr alles Gute und vor allem gute Gesundheit, um die neue Lebenssituation geniessen zu können. ☒

Victor Wyss



Mehrwertsteuer-Spezialist

Unser Partner Marcel Wyss hat sich im Lehrgang «Intensivstudium Mehrwertsteuer» des Unternehmer Forum Schweiz das Zertifikat zum Mehrwertsteuer-Spezialisten erarbeitet.

Der Lehrgang dauerte 8 Tage und beinhaltete alle relevanten Themen der MWST und ihre jeweiligen Besonderheiten. Dies beginnt bei der ordentlichen Abklärung über die Mehrwertsteuerpflicht, führt über die Eigenheiten von Exporten und Ausland-Ausland-Geschäften bis hin zum sehr diffizilen Thema Liegenschaft und Mehrwertsteuer.

Als Dozenten waren bekannte Spezialisten der Mehrwertsteuer vertreten. So zum Beispiel Benno Frei, welcher als Mister Mehrwertsteuer bezeichnet werden kann. Weiter waren aber auch Angestellte der Mehrwertsteuerverwaltung als Referenten tätig. Auf diese Weise konnte auch die Sicht der Bundesbehörde genügend und verständlich dargestellt werden.

Aber nicht nur das Wissen, welches vermittelt wurde, war sehr spannend und lehrreich, sondern auch die dabei entstandenen Kontakte zu Spezialisten und Vertretern des Bundes. Von diesen Kontakten können wir für unsere Kundinnen und Kunden weiterhin profitieren.

Allen Teilnehmern dieses Intensivstudiums ist es nun erlaubt, an den jährlich stattfindenden Auffrischkursen teilzunehmen und Ihr Wissen auf den neuesten Stand zu bringen.

So wird auch dieses Jahr am 25. und 26. Oktober wieder einmal die Schulbank gedrückt und wichtige Neuerungen in Erfahrung gebracht. ☒



Victor Wyss

für Sie gehört Schaffhausen: neue Kinderzulagen 2008

Der Kantonsrat hat beschlossen, das Gesetz über die Familien- und Sozialzulagen (vom 21. 06.1999) zu ändern und die Kinder- bzw. die Ausbildungszulagen wie folgt zu erhöhen:

Kinderzulage pro Kind und Monat:

mindestens Fr. 200.–

Ausbildungszulagen pro Kind und Monat:

mindestens Fr. 250.–

Dieser Beschluss tritt am 1.1.2008 in Kraft. ☒

 **Tresura Treuhand AG**

Mühlentalsträsschen 25
8204 Schaffhausen
Telefon 052 634 02 20
Telefax 052 634 02 21
info@tresura.ch
www.tresura.ch